

Name
Adresse
Kontaktdaten Tel. (bei Bedarf angeben)

Datum

Wasser- und Abwasserverband
dem Verbandsvorsteher
.....
.....

Zustellung durch Boten / Einwurf in den Hausbriefkasten.

Antrag auf Aufhebung und Rückzahlung, nebst 5 % Nutzungersatz über Basiszinssatz

aus Beitragsbescheid
Bescheid Nummer
Debitorennummer
Grundstückslage
Grundbuchblatt
Gemarkung
Beitrag
Flurstück

In dem Beitragsverfahren

Name
Vorname
Wohnanschrift

(Antragsteller)

vs

Wasser- und Abwasserverband
Anschrift
vertreten durch den Verbandsvorsteher

(Antragsgegner)

wird beantragt,

- 1) dass gem. § 51 VwVfG der o.g. (rechtskraftbeständige) Verwaltungsakt, aufgrund der zugrunde liegende Sach- und Rechtslage, welche sich nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat, in den vorherigen Stand wieder einzusetzen und durch die Behörde dieser Verwaltungsakt aufgehoben wird.

Es wird zudem beantragt, dass die Behörde einen Abrechnungsbescheid über die Rückzahlung des unrechtmäßig erlangten Geldes, zusätzlich Nutzungersatz von 5 % Zinsen über den Basiszinssatz zu erstatten hat und das Geld auf folgende Bankverbindung

Name, Vorname

IBAN Nr.

zeitnah zu erstatten hat,

- 2) hilfsweise wird der selbige Antrag gem. § 130 AO gestellt,
- 3) zudem wird beantragt, dass die Behörde mir den Eingang des Schreibens schriftlich bestätigt.

Zur Begründung:

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. November 2015 (1BvR 2961/14 & 1 BvR 3051/14) entschieden, dass die rückwirkende Anwendung des § 8 Abs. 7 KAG Brandenburg gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Prinzip des Verbots der echten Rückwirkung) verstößt und somit verfassungswidrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat u.a. festgestellt, dass „fiskalische Gründe“ keine Rechtfertigung für einen Umgang mit den Grundstückseigentümern sind, wie ihn der Brandenburger Verwaltungsapparat und die Gerichtsbarkeit nach dem Kommunalabgabengesetz praktizieren.

Der o.g. Verwaltungsakt wurde auf diese grundgesetzwidrige Rechtsanwendung erlassen.

Eine vorherige Geltendmachung der Rechtslage war nicht möglich.

Für den von Amtswegen kassierbaren Verwaltungsakt bedarf es lediglich der objektiven Rechtswidrigkeit des Bescheides. Die objektive Rechtswidrigkeit des Bescheides besteht seit dem 17. Dezember 2015, wo der Beschluss des BVerfG vom 12. November 2015 veröffentlicht worden ist.

Die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen und rechtsbestandskräftigen Verwaltungsakts steht in einem unvereinbaren Konflikt mit unserer Rechtsordnung. Zudem ist gem. § 242 BGB i.V.m. Art 3 Absatz 1

- Seite 3 Anschreiben WAV / Rückforderung (Name, Vorname) vom -

Grundgesetz jede Behörde verpflichtet, diese bestehende Grundgesetzwidrigkeit in bestandskräftigen Verwaltungsakten zu beseitigen. (Gebot der Rechtsstaatlichkeit!)

Damit ist der o.g. Bescheid in einer grundgesetzwidrigen Ausübung schwerwiegender und nachteilhafter zu Lasten des Antragsgegners zu würdigen, als wenn die Behörde ein Gesetz anwendet, welches im Nachhinein als verfassungswidrig erklärt wird.

Zudem wurde durch den Antragsteller im Vertrauen auf die (falsche) Rechtsprechungsanwendung des Brandenburgischen Landesverfassungsgericht und der untergeordneten Verwaltungsgerichte, sowie der behördlichen Wasserverbände darauf vertraut und keine weitere Rechtsverfolgung angestrengt.

Zudem hat der Antragsgegner erschwerend selbst auf diese (falsche) Rechtsprechungen verwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat entsprechend diesem richtungsweisenden Urteil am 11. Februar 2016 richtig entschieden, dass rückwirkend erhobene Beiträge für Wasserversorgungsanschlüsse, welche bereits existieren, rechtswidrig sind und gegen das Prinzip des echten Rückwirkungsverbots verstoßen. (AZ. OVG 9 B 1.16, OVG 9 B 43.15)

Diese Entscheidung ist auch für meinen Fall maßgebend.

Das besagte Grundstück ist bereits an die Wasserversorgung angeschlossen worden.

Der Beitragsbescheid ist daher rechtswidrig und es wird daher seine Aufhebung beantragt und die Rückzahlung des Geldes durch einen Abrechnungsbescheid, in dem auch der Nutzungsersatz auszuweisen ist.

Bitte reichen Sie mir das anliegende Empfangsbekanntnis unterschrieben, nebst Stempel zurück.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

.....

Vor- und Zuname